

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 31 - 32

Remonstration gegen (von der Gerichtsschwelle)  
klagabweisende Dekrete : (Vgl. Bl. f. RA. Bd. VI, S.  
315 und Komment. zur GO. Bd. III, S. 344)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

also auch kein Verbrechen der Widersehung. *DAUG.*  
v. 15. März 1842, 141<sup>41</sup>/<sub>42</sub>.

5.

Restitution nach §. 38 der Novelle von 1837.

Die Nachweisung eines unverschuldeten Hindernisses, zufolge dessen die Einhaltung der Frist erschwert war, rechtfertigt die Ertheilung der Restitution nicht; die Fristeinhaltung muß unmöglich gewesen seyn, der §. 38 verweist auf §§. 35 u. 36, nicht auf §. 34. — Hat übrigens auf das wirkliche Daseyn der Unmöglichkeit der Umstand Einfluß gehabt, daß der bestellte Anwalt an einem vom Gerichtssitz entfernten Orte wohnt, so kann dies, nämlich die Aufstellung eines in bedeutender Entfernung wohnenden Anwalts, dem Restitutionsucher nicht als Verschuldung des Hindernisses zugerechnet werden. — Durch bloße Bescheinigung des stattgefundenen Hindernisses, welche nach *GD. XVI*, §. 1, Nr. 11 genügt, wird die in dem §. 38 vorgezeichnete Bedingung nicht erfüllt, Nachweisung d. h. vollständiger Beweis wird erfordert.

Vgl. *DAUGAft.* Nr. 349<sup>40</sup>/<sub>41</sub>.

6.

Remonstration gegen (von der Gerichtsschwelle) klagabweisende  
Decrete.

(Vgl. *Bl. f. N. Bd. VI*, S. 315 und *Komment. zur GD. Bd. III*,  
S. 344.)

Nach der Gerichtsordnung unterlag es keinem Zweifel, daß eine ohne Vernehmung des Gegentheils ausgesprochne Klagabweisung durch Remonstration angefochten und von dem Unterrichter wieder zurückgenommen werden konnte (*Kap. XIV*, §. 1, 9, 11); eben so wenig wurde je bezweifelt, daß der abgewiesene Kläger ohne vorgängige Remonstration bei dem Unterrichter in appellablen Sachen die Beschwerde gegen die Klagabweisung sofort an den Oerrichter bringen konnte. — Die neuere Gesetzgebung in ihren fragmentarischen Bestimmungen über Appellation (*Nov. v.*

1819, §. 19, Nr. 1, Nov. v. 1837, §. 52, Nr. 1) hat nun den zweiten Satz bestätigt, ohne sich über den ersten zu äußern. Man braucht nur die Anfangsgründe der Auslegung zu beachten, um als gewiß anzunehmen, daß auch der erste Satz noch in voller Kraft bestehe. — G ö n n e r freilich lehrt das Gegentheil, und obgleich er für seine Lehre nur allgemeines Raisonnement, nicht den Schein positiver Begründung beigebracht hat, so gilt sie doch den zahlreichen Liebhabern formeller Nummern-Erledigung als Orakel oder Evangelium. In einem vorgekommenen Falle war vom Kläger gegen das flagabweisende Dekret remonstrirt, und der Remonstration vom Unterrichter durch Einleitung des Verfahrens entsprochen worden. Nach dem Schluß der Verhandlung wurde auf Beweis erkannt, und jetzt vom Beklagten die gegen die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig eingelegte Verwahrung durch Berufung gegen das Interlokut geltend gemacht. In der That erfolgte nun das Erkenntniß, daß es bei der ursprünglichen Abweisung der Klage, weil die Remonstration unstatthast gewesen und rechtzeitige Appellation versäumt worden, lediglich sein Bewenden habe! — Wir sind von der Unrichtigkeit dieser Entscheidung überzeugt; weil jede Aufopferung des materiellen Rechts unstatthast ist, für welche sich keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, sondern nur eine mehr oder minder unsichere Folgerung beibringen läßt, und weil es zufolge fr. 25 de legibus nicht angeht, die zum Vortheil der von der Gerichtschwelle abgewiesenen Kläger gegebene Vorschrift verkehrter Weise zu deren Nachtheil auszulegen und anzuwenden; — wir empfehlen jedoch den Anwälten, sie als Warnungstafel zu beachten.

Es ist nun einmal so, man geht auf falschen Pfaden,  
Der Kluge merkt darauf, und hütet sich vor Schaden.

In Nr. 1, S. 5, Z. 13 statt „bedacht“ lies „bedroht“.